

Allgemeine Mietvertragsbedingungen (AMVB) der Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG

Gültig ab 01. Mai 2024

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen („AMVB“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam jeweils „Kunden“) für alle unsere Mietvertragsangebote, Mietverträge, Auftragsbestätigungen über Mietverträge und sonstigen Vertragsannahmeerklärungen, die mietvertragliche Leistungen unsererseits zum Gegenstand haben. Sämtliche mietvertraglichen Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen (im Folgenden zusammen „Leistungen“) erfolgen auf Basis dieser AMVB.
2. Unsere AMVB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AMVB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Solche entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir die Mietgegenstände vorbehaltlos zur Verfügung gestellt oder Zahlungen vorbehaltlos angenommen haben.
3. Stehen wir mit dem Kunden in einer laufenden Geschäftsbeziehung, so gelten diese AMVB für alle künftigen Mietverträge zwischen uns und dem Kunden, soweit wir nicht ausdrücklich andere Geschäftsbedingungen einbeziehen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend von uns erklärt, freibleibend und unverbindlich.
2. Vertragsangebote des Kunden (z.B. Bestellungen) sind bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abgabe unwiderruflich. Wir sind aber berechtigt Vertragsangebote des Kunden auch nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abgabe anzunehmen. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Annahme (z.B. Auftragsbestätigung) zustande. Von diesem Schriftformerfordernis sind nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen nicht umfasst. Wir bleiben außerdem berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem wir Lieferungen vorbehaltlos ausführen oder Lieferungen ganz oder teilweise in Rechnung stellen.
3. Geht unsere Annahmeerklärung (z.B. Auftragsbestätigung) verspätet beim Kunden ein, wird uns dieser unverzüglich hierüber informieren.
4. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss.
5. Der Kunde ist im Rahmen der von ihm abgegebenen Vertragsangebote verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sofern sich die in dem Vertragsangebot angegebenen Daten des Kunden ändern, insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, wird der Kunde uns diese Änderung unverzüglich schriftlich mitteilen (z.B. per E-Mail).

§ 3 Miete, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Die vereinbarte Miete versteht sich ausschließlich Verpackung, Transport zur Verwendungsstelle, Montage oder Installation und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbaren Recht zu zahlen sind. Verpackung, Transport und Montage/Installation werden gesondert berechnet. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche uns oder unserem Subunternehmer/Zulieferer auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten. Die vereinbarte Miete wird monatlich berechnet.
2. Die Miete basiert auf einer Einsatzzeit von maximal 100 Betriebsstunden pro Monat. Sollte sich die monatliche Einsatzzeit des Fahrzeugs während der Mietzeit erhöhen, hat der Kunde uns dies und die voraussichtlichen Einsatzbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Für jede 100 Betriebsstunden pro Monat übersteigende Betriebsstunde (pro Monat) wird eine zusätzliche Miete in Höhe von 75% der

vereinbarten Nettomonatsmiete pro Betriebsstunde abgerechnet.

3. Haben wir die Montage, Installation oder Inbetriebnahme übernommen, trägt der Kunde alle entsprechenden Nebenkosten zusätzlich zur vereinbarten Miete, soweit nicht anders in dem Mietvertrag vereinbart. Insbesondere werden Personalkosten für die Montage, Installation oder Inbetriebnahme gesondert auf Stundenbasis gemäß unserer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste berechnet.
4. Die Miete wird im Voraus für jeden Monat vierzehn (14) Tage nach Rechnungserhalt fällig. Alle unsere anderen Rechnungen, insbesondere für berechnete Montage, Installation oder Inbetriebnahmekosten werden vierzehn (14) Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns maßgeblich. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorschriften berechnet.
6. Bei einer Gefährdung unserer Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden, die nach Vertragsschluss erkennbar wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende mietvertragliche Leistungen oder sonstige vertraglich vereinbarten Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Leistet der Kunde keine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unsere sonstigen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
7. Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklasten bedingte Kosten trägt der Kunde.
8. Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA-Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren („Vorabbenachrichtigung“). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
9. Ist kein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, sind fällige Rechnungsbeträge auf das von uns in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.
10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber unseren Ansprüchen nur zu, soweit Gegenansprüche gegenüber uns rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, oder der Gegenanspruch des Kunden, mit dem aufgerechnet werden soll, aus demselben Vertragsverhältnis mit unserem Anspruch stammt. Gleiches gilt für Leistungsverweigerungsrechte des Kunden.
11. Abtretungen von Forderungen gegen uns sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mietgegenstand

1. Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietgegenstandes einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag verbindlich (Textform gemäß §126 b BGB). Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Mietgegenstandes in unseren Prospekten, Katalogen, im Internet, der Werbung oder in unserem vor dem Mietvertragsangebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit diese Angaben nicht ausdrücklich von uns als verbindlich erklärt wurden. Das gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
2. Unsere Flurförderzeuge sind standardmäßig mit einer so genannten Telematik Box ausgestattet. Die Telematik Box generiert während des Betriebs des Flurförderzeugs kontinuierlich anonymisierte und nicht einer natürlichen Person zuordbare Fahrzeugdaten („Telematik Daten“) und

überträgt diese Daten mobil an uns. Es handelt sich dabei um Betriebsdaten des Flurförderzeugs, wie z.B. Heben, Senken, Fahren, Geschwindigkeit, Position, Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Temperaturen einzelner Fahrzeugkomponenten, Betriebsstunden, Fehlerlogbücher.

- Wir nutzen die Telematik Daten zum Zwecke der Abrechnung nach Betriebsstunden, der Konzeption neuer Mietmodelle, für Remote Services, zur technischen Fortentwicklung und Optimierung unserer Flurförderzeuge und für vergleichbare Inhalte. Der Kunde erklärt sich mit der Nutzung der Telematik Daten durch uns oder durch Dritte, die mit uns zusammenarbeiten, einverstanden. Andernfalls kann der Kunde einzelvertraglich die Deaktivierung der Telematik Box veranlassen. Der Mietvertrag über die zeitweise Bereitstellung eines Flurförderzeugs beinhaltet keinen Auftrag des Kunden zur Erhebung, bzw. Verarbeitung der Daten für ihn. Hierzu bedarf es vielmehr einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

§ 5 Eigentum

- Der Mietgegenstand bleibt unser Eigentum.
- Für den Fall, dass der Mietgegenstand in ein Gebäude, eine Anlage oder eine Maschine eingefügt wird, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck mit der Absicht der Trennung des Mietgegenstandes von dem Gebäude, der Anlage oder Maschine bei Beendigung der Mietzeit.
- Alle Ersatzteile werden Teil des Mietgegenstandes. Das Eigentum an Ersatzteilen verbleibt bei uns bzw. geht mit ihrem Einbau in den Mietgegenstand auf uns über.

§ 6 Übergabe des Mietgegenstandes

- Die Übergabe des Mietgegenstandes zum Zwecke der Nutzung in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag erfolgt
 - soweit wir die Montage oder Installation des Mietgegenstandes übernommen haben, mit der Fertigstellung der Montage/Installation auf der vorgesehenen Verwendungsstelle;
 - soweit wir nicht die Montage oder Installation übernommen haben, mit unserer Anzeige der Bereitschaft zur Abholung.
- Auf Wunsch vermitteln wir auch namens und im Auftrag des Kunden den Versand des Mietgegenstandes.
- Bei Verträgen über mehrere Mietgegenstände sind wir zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Lieferung.
- Unbeschadet sonstiger Rechte oder Pflichten der Parteien sind wir nicht dazu verpflichtet, den Mietgegenstand im Falle seiner Zerstörung nach seiner Übergabe durch einen gleichwertigen zu ersetzen.
- Die Einhaltung des vereinbarten Übergabetermins setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen des Kunden, insbesondere nach § 8, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich der Übergabetermin entsprechend, sofern nicht wir die Verzögerung zu vertreten haben.

§ 7 Verzug

- Kommen wir mit der Übergabe in Verzug, richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den folgenden Begrenzungen: Der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Verzuges ist für jede volle Woche des Verzuges auf 0,5% der vereinbarten Nettomiete für die in Verzug befindliche Leistung, insgesamt maximal 5% der Nettomiete, begrenzt, soweit gesetzlich zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden

Regelung nicht verbunden.

- Lehnt der Kunde die Annahme des Mietgegenstandes oder die Abholung desselben ab oder verzögert er die Annahme oder Abholung, jeweils ohne dazu berechtigt zu sein, muss der Kunde alle dadurch verursachten Zusatzkosten tragen, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und Lagerkosten.
- Ist der Kunde in Verzug mit der Annahme oder der Abholung, sind wir berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche,
 - den Mietvertrag außerordentlich fristlos nach angemessener Fristsetzung zur Annahme oder Abholung zu kündigen;
 - dem Kunden eine angemessene Frist zur Annahme, bzw. Abholung zu setzen und zu erklären, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist anderweitig über den Mietgegenstand verfügen und dem Kunden einen entsprechenden Gegenstand zur Verfügung stellen werden.

Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Miete bleibt im Falle seines Verzuges mit der Annahme, bzw. der Abholung unberührt, solange wir den Vertrag nicht gekündigt haben.

- Etwaige weitergehende uns nach dem Gesetz wegen des Verzuges des Kunden mit der Annahme, bzw. der Abholung oder wegen eines sonstigen Annahmeverzuges zustehenden Rechte, insbesondere im Hinblick auf den Gefahrübergang, bleiben unberührt.

§ 8 Montage, Installation, Inbetriebnahme, Schulungen, Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde muss rechtzeitig und auf eigene Kosten, soweit zur Durchführung des Mietvertrages zumutbarer Weise benötigt, stellen:
 - ungehinderten Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verwendungsstelle und zum Mietgegenstand;
 - verfügbare Dokumentation, Service-Handbücher, Betriebsanleitungen, Lageplan und Beschreibung von Gebäuden, Programmeinheiten, Mess- und Inspektionsgegenstände und andere Werkzeuge;
 - Zugang zur Hard- und Software der Einrichtungen,
 - Elektrizität, Beheizung, Belichtung, und, soweit erforderlich, Klimaregelung, Druckluft, Ventilation und Wasser;
 - angemessene Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und andere Nachteile für den Mietgegenstand; und für die Montage, Installation und Inbetriebnahme zusätzlich zu dem vorstehenden:
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - an der Verwendungsstelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen nach angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Eigentums und des Montagepersonals die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums ergreifen würde;
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Verwendungsstelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montage bzw. Installation, hat der Kunde auf seine Kosten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen, Druckluft und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen und Untergrund-Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Montage oder Installation müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Verwendungsstelle befinden und alle Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage oder Installation vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und die Verwendungsstelle müssen geebnet und geräumt sein.
4. Stellt der Kunde die ihm nach diesem § 8 obliegenden Mittel oder Leistungen nicht rechtzeitig zur Verfügung, sind wir berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche, diese Mittel oder Leistungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
5. Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen unsererseits zu tragen.
6. Der Kunde hat uns die Dauer der Arbeitszeit unseres Montagepersonals sowie die Beendigung der Montage, Installation oder Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.
7. Schulungen müssen gesondert zwischen uns und dem Kunden vereinbart werden und werden separat berechnet.

§ 9 Besondere Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand nur in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag zu nutzen;
 - b) den Mietgegenstand nicht von der gemäß Mietvertrag vereinbarten Verwendungsstelle zu entfernen;
 - c) den Mietgegenstand ordnungsgemäß durch qualifiziertes Personal zu betreiben und im guten Betriebs- und sonstigen Zustand zu erhalten, die normale Abnutzung durch den Gebrauch in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag ausgenommen;
 - d) sicherzustellen, dass der Mietgegenstand in keinsten Weise überbeansprucht wird;
 - e) den Mietgegenstand zu warten, unsere routinemäßige Wartung gemäß Bedienungsanleitung, soweit anwendbar, eingeschlossen;
 - f) die Bedienungsanleitung sowie alle Sicherheitshinweise zu beachten, insbesondere die Tragfähigkeit des Mietgegenstandes nicht zu überschreiten;
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden.
2. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt,
 - a) ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits den Mietgegenstand einem Dritten zu überlassen, einem Dritten Besitz einzuräumen, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder zu verleihen;
 - b) Änderungen oder Umbauten an dem Mietgegenstand ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auszuführen, An- und Einbauten oder Verbindungen mit anderen Gegenständen eingeschlossen; sofern Änderungen oder Umbauten behördlich verlangt werden, sind wir unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bei ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Umbauten geht das Eigentum an dem an- oder eingebauten oder mit dem Mietgegenstand verbundenem Material entschädigungslos in unser Eigentum über. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material von dem Mietgegenstand zu entfernen, sofern wir nicht verlangen, dass der Mietgegenstand in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
 - c) Schilder oder Kennzeichen des Mietgegenstands zu

- ändern oder zu entfernen;
 - d) den Mietgegenstand zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, zu pfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu belasten oder ein Nutzungsrecht oder eine Sicherheit daran zu gewähren.
3. Wir sind dazu berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen; uns ist zu diesem Zweck Zugang zu dem Mietgegenstand während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu gewähren.
 4. Verluste und Beschädigungen an dem Mietgegenstand und/oder dessen Zubehör teilt uns der Kunde unverzüglich mit.

§ 10 Instandhaltung

1. Zum Zwecke der Instandhaltung lässt der Kunde
 - a) elektromotorische Fahrzeuge bei einschichtigem Einsatz im 3- Monats-Rhythmus, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit,
 - b) verbrennungsmotorische Fahrzeuge im 1-Monats-Rhythmus, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach einer jeweiligen Einsatzdauer von max. 250 Betriebsstunden nach Terminabsprache mit unserer zuständigen Kundendienststelle auf unsere Kosten in der Regelarbeitszeit warten und bei Bedarf aufgrund gebrauchstypischer Abnutzung sofort reparieren. Für die Dauer der Reparatur hat er keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät, es sei denn, wir haben den Ausfall des Fahrzeuges zu vertreten.
2. Werden Wartungs- und/oder Reparaturmaßnahmen aufgrund von Gewaltschäden, Fehlbedienungen oder ähnlichen, vom Kunden zu vertretenden Umständen erforderlich, trägt dieser die entsprechenden Kosten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Miete bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Haftung des Kunden bei Verlust und Beschädigung, Austausch bei Untergang des Mietgegenstandes

1. Der Kunde steht für die Beschädigung oder den Verlust des Mietgegenstandes ein,
 - a) sofern uns der aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietgegenstandes entstandene Schaden nicht von der Maschinenbruchversicherung gemäß nachfolgendem § 13 Abs. 1 dieser AMVB ersetzt wird oder
 - b) der Verlust oder die Beschädigung des Mietgegenstandes von der mit uns vereinbarten Maschinenbruchpauschale nicht gedeckt ist (§ 13 Abs. 2 dieser AMVB) oder
 - c) der Mietgegenstand dem Kunden gestohlen wurde oder
 - d) der Kunde den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat.

§ 11 Abs. 1 lit. a) und § 11 Abs. 1 lit b) dieser AMVB gelten nicht, sofern die Beschädigung oder der Verlust des Mietgegenstandes auf einem Schaden oder Mangel beruhen, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes an den Kunden vorhanden waren.
2. Geht der Mietgegenstand unter, sind wir berechtigt, das Mietverhältnis mit einem gleichwertigen Mietgegenstand fortzusetzen.

§ 12 Betriebsgefahr

1. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes ist der Kunde Halter des Fahrzeugs und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte, insbesondere die Beachtung der Fahrerlaubnisverordnung, sowie straßenverkehrsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen einzustehen und uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Benutzung von Flurförderzeugen ist im öffentlichen Verkehr nicht zulässig, sofern das Flurförderzeug nicht entsprechend der Straßenverkehrszulassungsordnung ausgerüstet und gesetzmäßig versichert ist.

§ 13 Maschinenbruch, Versicherung, Jungheinrich Maschinenbruchpauschale

1. Der Kunde versichert den Mietgegenstand für die Vertragslaufzeit gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch durch Abschluss einer Maschinenbruchversicherung zum Neuwert im Zeitpunkt der Übergabe. Er weist uns den Versicherungsschutz auf Anfrage nach. Darüber hinaus tritt er bereits hiermit die Rechte aus dieser Versicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
2. Vereinbart der Kunde mit uns die Jungheinrich Maschinenbruchpauschale anstelle einer Maschinenbruchversicherung (§ 13 Abs. 1), treten wir für die durch die Maschinenbruchpauschale gedeckten Schäden während der Vertragslaufzeit im Rahmen unserer Maschinenbruchbedingungen ein. Pro Schadenfall trägt der Kunde die Kosten des vertraglich vereinbarten Selbstbehalts. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der Jungheinrich Maschinenbruchpauschale in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung, die dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt wird.
3. Die vereinbarte Maschinenbruchpauschale und der Selbstbehalt gelten für die Laufzeit des Mietvertrages, sofern wir mit dem Kunden nichts abweichendes vereinbart haben. Innerhalb dieses Gültigkeitszeitraumes können wir bei Veränderungen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzverhältnisse eine entsprechende Anpassung der monatlichen Maschinenbruchrate verlangen. Wird unter den vorgenannten Voraussetzungen über die Preis Anpassung bei der Maschinenbruchrate mit dem Kunden keine Einigkeit erzielt, sind wir berechtigt, die Vereinbarung über die Maschinenbruchpauschale mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
4. Verletzt der Kunde seine Versicherungspflicht gemäß vorstehendem § 13 Abs. 1 oder sind wir nicht Inhaber der Rechte aus der einschlägigen Versicherung geworden, sind wir berechtigt, zur Sicherung von Schadensersatz- und Wiederherstellungsansprüchen unbeschadet weitergehender Rechte die noch ausstehende Miete sofort fällig zu stellen, soweit der Schadensbetrag dadurch nicht überschritten wird.

§ 14 Mietzeit, Kündigung

1. Die Mietzeit (Laufzeit des Vertrages) bestimmt sich nach dem Vertrag. Sie beginnt – soweit nicht Abweichend vereinbart - mit der Übergabe des Mietgegenstandes nach Ziffer 5.
2. Jede Partei kann das Mietvertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Werktagen ordentlich kündigen, soweit nicht abweichend vereinbart.
3. Jede Partei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
4. Ein wichtiger Grund für uns ist insbesondere:
 - a) wenn der Kunde eine vereinbarte Kautions- oder Sicherheitsleistung (auch nach entsprechender Fristsetzung durch uns) nicht erbringt;
 - b) eine Verletzung der Pflichten des Kunden, mit dem Mietgegenstand ordnungsgemäß entsprechend seinen

Pflichten nach Ziffer 8.1 umzugehen;

- c) wenn der Kunde den Mietgegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung von der Verwendungsstelle entfernt;
 - d) wenn der Kunde im Verzug mit der Reparatur oder Beseitigung eines Schadens oder Mangels nach § 15 Abs. 1 ist;
 - e) Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen;
 - f) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen des Kunden beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird oder bei einer solchen wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden, durch die unsere Ansprüche gefährdet werden.
5. Hat der Kunde schuldhaft die außerordentliche Kündigung durch uns verursacht, sind wir berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% des Betrages zu verlangen, der der Summe aller Mieten (netto) entspricht, die der Kunde bis zum vereinbarten Ende der Mietzeit gemäß dem Mietvertrag noch zu entrichten gehabt hätte. Dem Kunden bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass uns ein Schaden entweder nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

§ 15 Schäden und Mängel an dem Mietgegenstand

1. Der Kunde ist dazu verpflichtet, einen Schaden oder Mangel an dem Mietgegenstand zu reparieren oder sonst zu beseitigen – auch, jedoch nicht ausschließlich einen aus der Nutzung des Mietgegenstandes resultierenden Schaden oder Mangel –, soweit
 - a) der Schaden oder der Mangel nicht aus Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Kunden resultiert,
 - b) der Schaden oder Mangel nicht bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden vorhanden war,
 - c) der Schaden oder Mangel nicht durch uns verursacht wurde.
2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns von dem Schaden oder Mangel unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Soweit der Kunde nicht nach § 15 Abs. 1 zur Reparatur oder sonstigen Beseitigung eines Schadens oder Mangels verpflichtet ist, müssen wir einen Mangel, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, innerhalb angemessener Frist beseitigen.
4. Anstelle der Mängelbeseitigung nach § 15 Abs. 3 sind wir berechtigt, den Mietgegenstand durch einen gleichwertigen mangelfreien Gegenstand zu ersetzen.
5. Wir haften nicht für Mängel, die wegen mangelhaften Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Mietvertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden nach § 9 Abs. 1 entstanden sind.
6. Uns ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Kunde uns Zugang zur Verwendungsstelle zu gewähren. Der Kunde ist nur dazu berechtigt, den Mangel selbst zu beheben und Erstattung seiner Aufwendungen zu verlangen, wenn wir mit der Mängelbeseitigung in Verzug sind oder wenn die sofortige Vornahme der Mängelbeseitigung zur Erhaltung der Wiederherstellung des Mietgegenstandes (Notmaßnahmen) notwendig ist. Der Kunde hat uns solche Notmaßnahmen unverzüglich anzuzeigen.
7. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Mietgegenstände geben wir grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen - weder vor noch bei Vertragsabschluss - Garantiecharakter beizumessen.
8. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

9. Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, sind wir verpflichtet, dem Kunden den Mietgegenstand lediglich im Land unseres Sitzes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „**Schutzrechte**“) zu überlassen.

Sofern der Kunde durch das Schutzrecht eines Dritten ganz oder teilweise an der Nutzung des Mietgegenstandes gehindert ist, haften wir dem Kunden für diese Mängel wie folgt:

- a) Wir werden nach unserer Wahl und zu unseren Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Mietgegenstand erwirken, diesen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder den Mietgegenstand ersetzen;
 - b) Der Kunde hat uns unverzüglich von den von dem Dritten erhobenen Ansprüchen zu unterrichten; er darf diese Ansprüche nicht anerkennen; alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen sind uns vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung des Mietgegenstandes zur Schadensminderung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
10. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Nutzung oder dadurch verursacht wird, dass der Mietgegenstand von dem Kunden geändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Gegenständen oder Material genutzt wird.
11. Ist der Mangel auf einem anderen Rechtsmangel als auf dem Schutzrecht eines Dritten begründet, das den Kunden an der Nutzung des Mietgegenstandes hindert, gelten die § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 4.

§ 16 Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten und darüber keine gesonderte Nutzungsvereinbarung getroffen ist, die dann diesen AMVB vorgeht, gewährend wir dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht ohne Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts übertragbares, beschränktes Recht ein, die in einem Mietgegenstand integrierte Software in ihrer ausführbaren Form einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie werden nur zur Verwendung des Mietgegenstandes zum vereinbarten Gebrauch überlassen. Das Nutzungsrecht des Kunden an der Software und ihrer Dokumentation ist inhaltlich auf diesen Zweck beschränkt. Eine Nutzung der Software für andere Liefergegenstände oder Systeme ist dem Kunden untersagt. Der Kunde erwirbt Eigentum nur an dem Datenträger der konkreten ausführbaren Software in dem Mietgegenstand.
2. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software auf dem Mietgegenstand, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die Software als solche zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie den Urheberrechtsvermerk der Software sichtbar anbringen. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben. Die Rechteinräumung bezieht sich nicht auf den Quellcode der Software. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an einer im Mietgegenstand integrierten Software und an der Dokumentation einschließlich der Kopien und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten an der Software verbleiben bei uns oder den Dritten, von denen wir das Recht zur Lizenzierung der Software erworben haben. Wir behalten uns alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser AMVB eingeräumt worden sind. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
4. Von den vorstehenden Bestimmungen ist in der Telematik Box enthaltene Software (siehe Bestimmungen § 4 Abs. 2 und 3) ausgenommen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist.
5. Unabhängig von der produkthaftungsrechtlichen Zulässigkeit sind wir zur Behebung von Sicherheits- und Cybersecurity-Risiken berechtigt, Updates der dem Kunden gelieferten Software zur Verfügung zu stellen und aufzuspielen.

§ 17 Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Der Kunde hat den Mietgegenstand bei Ablauf der Mietzeit und bei jeder anderen Beendigung des Vertrages unverzüglich auf seine Gefahr und seine Kosten an uns zurückzugeben. Ist zwischen uns und dem Kunden vereinbart, dass wir den Mietgegenstand demontieren, ist der Kunde hingegen verpflichtet, den Mietgegenstand dergestalt zur Abholung durch uns bereitzustellen, dass wir in die Lage versetzt werden, den Mietgegenstand für den Rücktransport zu demontieren; § 8 gilt, soweit einschlägig, entsprechend.
2. Kommt der Kunde schuldhaft seinen vorstehenden Pflichten nicht nach, hat er uns jegliche dadurch bedingte Schäden, einschließlich Aufwendungen zur Ersatzvornahme zu ersetzen.
3. Der Mietgegenstand ist uns im ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand, vollständig sowie lediglich normale Abnutzungsspuren aus dem Gebrauch in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag aufweisend zurückzugeben bzw. zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich § 15 Abs. 3 haftet der Kunde für Schäden des Mietgegenstandes, die über die normale Abnutzung in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag hinausgehen.
4. Der Kunde trägt alle Kosten der Demontage und des Rücktransports des Mietgegenstandes. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 gelten, soweit einschlägig, entsprechend.

§ 18 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich von allen Zwangs- vollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Verfügungen Dritter, die sich gegen einen in unserem Eigentum stehenden Mietgegenstand richten, und überlässt uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und Protokollen. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden. Wenn wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben, ist uns der Kunde zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der die Zwangsvollstreckung Betreibende hierzu nicht in der Lage ist.

§ 19 Vertraulichkeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind („**Vertrauliche Informationen**“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich

zudem, Produkte von uns, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, weder zu untersuchen noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder durch andere Methoden des Reverse Engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des Reverse Engineerings gilt unabhängig davon, ob der Kunde dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Kunde entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

2. Von der Verpflichtung in § 19 Abs.1 dieser AMVB ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Kunden ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
3. Diese Verpflichtungen dieses § 19 bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

§ 20 Haftung

1. Wir haften nicht für Schadens- oder Aufwendungsersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, etc.). Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Schäden wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten, wegen Stillstands oder Betriebsausfalls und für indirekte und Folgeschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht in den folgenden Fällen:
 - a) im Falle des Vorsatzes unsererseits;
 - b) im Falle der groben Fahrlässigkeit unsererseits;
 - c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns;
 - d) bei einer Haftung unsererseits nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - e) bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns. Unsere Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach dem Produkthaftungsgesetz haften. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde üblicherweise vertraut und vertrauen darf.
2. Die Regelung zum Verzug nach § 7 Abs. 1 gilt vorrangig vor diesem § 20.
3. Soweit unsere Haftung nach diesem § 20 begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter.
4. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Änderung der Beweislast verbunden.

§ 21 Datenschutz

1. Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, einhalten.
2. Sofern im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Jungheinrich personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten soll, werden die Parteien eine separate

Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, bevor mit der Auftragsverarbeitung begonnen wird.

§ 22 Höhere Gewalt; Corona-Krise; Ukraine-Krieg, No Russia Clause

1. Ist die Durchführung eines Vertrages durch höhere Gewalt oder von uns nicht zu vertretende, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände beeinträchtigt, insbesondere wegen Teil- oder Generalmobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, kriegerischer oder kriegsähnlicher Handlungen oder Zustände, unmittelbarer Kriegsgefahr, staatlicher Interventionen oder Steuerungen im Rahmen der Kriegswirtschaft, währungs- und handelspolitischer Maßnahmen oder sonstiger hoheitlicher Maßnahmen, behördlicher oder politischer Willkürakte, Aufruhr, Terrorismus, Naturkatastrophen, Unfällen, Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien, wesentlicher Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel von nicht nur kurzfristiger Dauer) oder Behinderungen der Verkehrswege oder sonstiger ungewöhnlicher Verzögerungen des Transports jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer, so sind die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien suspendiert und verlängern sich die zur Durchführung der Serviceleistungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend, gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, einem Zulieferer oder Subunternehmer auftreten. Der Kunde verpflichtet sich, mit uns über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vertragspreis) zu verhandeln.
2. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Gesetzliche oder in diesen Bedingungen geregelte Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
3. Unbeschadet der vorstehenden § 22 Abs. 1 und Abs. 2, haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Ausbruch des Coronavirus bzw. die andauernde Pandemie (COVID 19) und die entsprechenden Maßnahmen („**Corona-Krise**“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen der Krise auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange die Corona-Krise bzw. deren Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge der Corona-Krise einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Unbeschadet der vorstehenden § 22 Abs. 1 und Abs. 2, haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Krieg oder kriegsähnliche Handlungen (ungeachtet, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht) zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation/Russland („**Ukrainekrieg**“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange der Ukrainekrieg bzw. dessen Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge des Ukrainekrieges einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Kunde darf vertragsgegenständliche Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder

wiederausführen. Werden die von uns bezogenen Waren an Dritte (weiter-)verkauft, (re-)exportiert oder anderweitig an Dritte geliefert oder übertragen, so hat der Kunde diese Dritten zu verpflichten, die Verpflichtung aus Satz 1 an den Dritten weiterzugeben und den Dritten zu verpflichten, diese Verpflichtung auch an seine Kunden weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck des ersten Satzes vereiteln würden. Bei einem Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Pflichten sind wir berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung dieses Absatzes, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck des ersten Satzes dieses Absatzes vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Absatz zur Verfügung.

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2. Soweit nach diesen Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, genügt insoweit die Wahrung der Textform im Sinne des § 126 b BGB (dauerhafter Datenträger wie Telefax, E-Mail, Brief).
3. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
4. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich in Textform an.

§ 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Leistungsort für alle Leistungen ist unser Sitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Bei Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Hamburg-Mitte zuständig. Wir sind jedoch in jedem Fall auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
3. Diese AMVB sowie das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).